

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7398

Kiel, 30. September 2026

1. Grundsätzliche Bewertung

Der Verband Deutscher Sinti und Roma e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, mit dem „Gesetz zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein“ den Schutz vor Diskriminierung im öffentlich-rechtlichen Handeln des Landes zu stärken.

Die im Gesetzentwurf formulierten Ziele, Diskriminierungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu vermeiden, Chancengleichheit zu fördern und eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt zu verankern, sind aus unserer Sicht von großer Bedeutung.

Für Angehörige der Minderheit der deutschen Sinti und Roma ist ein wirksamer Schutz vor Diskriminierung von besonderer Relevanz. Die Geschichte unserer Minderheit ist nicht nur von Verfolgung und Ermordung während der Zeit des Nationalsozialismus geprägt. Antiziganistische Einstellungen, Zuschreibungen und Strukturen bestanden auch nach 1945 fort und wirken bis in die Gegenwart.

Unsere Arbeit zeigt, dass Antiziganismus kein ausschließlich historisches Phänomen ist. Betroffene erleben auch heute Vorurteile, Ausgrenzung und Benachteiligungen. Diese können ebenso im Kontakt mit öffentlichen Institutionen auftreten.

Der vorliegende Gesetzentwurf muss deshalb mehr leisten als ein allgemeines Bekenntnis zur Gleichbehandlung. Entscheidend ist, ob Diskriminierung erkannt wird und Betroffene ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können.

2. Seite

2. Antiziganismus ausdrücklich in § 3 Absatz 1 aufnehmen

Von besonderer Bedeutung ist für unseren Landesverband der Merkmalskatalog des § 3 Absatz 1.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass neben der ethnischen Herkunft auch die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit als geschütztes Merkmal aufgenommen wird. Die Gesetzesbegründung nennt Sinti und Roma ausdrücklich im Zusammenhang mit der ethnischen Herkunft und die deutschen Sinti und Roma als eine der in Schleswig-Holstein anerkannten nationalen Minderheiten.

Der Begriff **Antiziganismus** selbst wird jedoch nicht ausdrücklich genannt.

Wir halten seine Aufnahme für erforderlich.

Antiziganismus ist eine historisch gewachsene und bis heute wirksame Form von Rassismus gegen Sinti und Roma sowie gegen Menschen, die als solche wahrgenommen oder mit entsprechenden stereotypen Zuschreibungen belegt werden.

Er zeigt sich nicht ausschließlich in offenen Beleidigungen oder bewusst diskriminierenden Handlungen. Antiziganismus kann ebenso in tradierten Bildern, pauschalen Verdächtigungen, institutionellen Routinen und scheinbar neutralen Entscheidungen zum Ausdruck kommen.

Der Gesetzentwurf zeigt selbst, dass die ausdrückliche Benennung spezifischer Diskriminierungsformen sinnvoll ist. Neben der rassistischen Zuschreibung wird die antisemitische Zuschreibung ausdrücklich genannt und in der Gesetzesbegründung näher erläutert.

Diese ausdrückliche Benennung begrüßen wir uneingeschränkt.

3. Seite

Aus demselben Grund sollte auch Antiziganismus ausdrücklich benannt werden. Dabei geht es nicht darum, Antisemitismus und Antiziganismus gleichzusetzen oder unterschiedliche Formen der Diskriminierung gegeneinander aufzurechnen. Beide haben ihre eigene Geschichte und ihre spezifischen Erscheinungsformen.

Gerade deshalb sollten beide klar benannt werden.

Dies ist umso bedeutsamer, als die Gesetzesbegründung den Merkmalskatalog des § 3 Absatz 1 als abschließend bezeichnet.

Die vorhandenen Merkmale der rassistischen Zuschreibung, der ethnischen Herkunft und der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit können antiziganistische Diskriminierung zwar rechtlich erfassen. Sie machen das spezifische Phänomen Antiziganismus jedoch nicht ausdrücklich sichtbar.

Für uns ist dies keine Frage bloßer Begrifflichkeit.

Was nicht benannt wird, wird häufig auch nicht erkannt.

Eine ausdrückliche Benennung würde Betroffenen, Verwaltungen, Beratungsstellen und Gerichten Orientierung geben und dazu beitragen, antiziganistische Strukturen und Handlungsmuster besser zu erkennen.

Wir schlagen deshalb vor, § 3 Absatz 1 entsprechend zu ergänzen:

„Niemand darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns aufgrund einer rassistischen, antisemitischen oder **antiziganistischen Zuschreibung** [...] diskriminiert werden.

4. Seite

Der Begriff Antiziganismus sollte darüber hinaus in der Gesetzesbegründung erläutert werden.

3. Ausschluss von Gemeinden, Kreisen und Ämtern überprüfen

Kritisch sehen wir den in § 2 Absatz 4 vorgesehenen Ausschluss von Gemeinden, Kreisen und Ämtern aus dem Geltungsbereich des Gesetzes.

Für Betroffene ist die verwaltungsrechtliche Zuordnung einer Behörde zunächst zweitrangig. Sie erleben eine öffentliche Institution und deren Handeln.

Viele Kontakte mit der öffentlichen Verwaltung finden gerade auf kommunaler Ebene statt.

Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass Kommunen aufgrund ihrer Selbstverwaltung eigene Antidiskriminierungsregelungen schaffen können.

Eine Möglichkeit ist jedoch noch kein gewährleisteter Schutz.

Wenn Kommunen selbst darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang sie entsprechende Regelungen schaffen, können innerhalb Schleswig-Holsteins unterschiedliche Schutzstandards entstehen.

Antidiskriminierungsschutz sollte nicht von der Postleitzahl abhängen.

Wir regen deshalb an, den vollständigen Ausschluss von Gemeinden, Kreisen und Ämtern noch einmal zu überprüfen und eine Regelung anzustreben, die einen möglichst einheitlichen Schutz vor Diskriminierung gewährleistet.

4. Rechte müssen praktisch durchsetzbar sein

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf konkrete Ansprüche auf Unterlassung und Folgenbeseitigung sowie auf Schadensersatz und Entschädigung vorsieht.

Ein Diskriminierungsverbot ist jedoch nur dann wirksam, wenn Betroffene ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können.

Menschen erkennen nicht immer unmittelbar, dass eine erfahrene Behandlung rechtlich als Diskriminierung einzuordnen sein könnte. Häufig müssen sie das Geschehen zunächst verarbeiten, Beratung suchen, Unterlagen beschaffen und prüfen, welche Möglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen.

Hinzu kommt, dass es eine erhebliche Hemmschwelle darstellen kann, gegen eine öffentliche Stelle vorzugehen, auf deren Leistungen oder Entscheidungen man möglicherweise weiterhin angewiesen ist.

Ein wirksamer Schutz vor Diskriminierung muss diese Realität berücksichtigen.

Verjährungsfrist

Vor diesem Hintergrund sehen wir die in § 8 Absatz 4 vorgesehene Verjährungsfrist von einem Jahr kritisch.

Eine zu kurze Frist kann dazu führen, dass bestehende Rechte in der Praxis nicht mehr wahrgenommen werden können.

6. Seite

Wir regen deshalb an, die einjährige Verjährungsfrist noch einmal daraufhin zu überprüfen, ob sie den besonderen Umständen von Diskriminierungsfällen angemessen Rechnung trägt.

Beweiserleichterung

Die in § 9 vorgesehene Erleichterung beim Nachweis des Zusammenhangs zwischen Benachteiligung und Diskriminierungsmerkmal begrüßen wir grundsätzlich.

Diskriminierende Beweggründe werden nur selten offen ausgesprochen. Für Betroffene ist es deshalb häufig schwierig, den ursächlichen Zusammenhang nachzuweisen.

Bei der Anwendung des Gesetzes sollte darauf geachtet werden, dass die Anforderungen an Betroffene nicht so hoch angesetzt werden, dass die beabsichtigte Beweiserleichterung ihre praktische Wirkung verliert.

5. Antidiskriminierungsverbände und Selbstorganisationen

Wir begrüßen die in §§ 11 und 12 vorgesehenen Möglichkeiten für Antidiskriminierungsverbände, Betroffene zu unterstützen und Verstöße gegenüber verantwortlichen öffentlichen Stellen zu beanstanden.

Betroffene wenden sich häufig zunächst an Organisationen und Menschen, denen sie vertrauen.

Gerade Selbstorganisationen von Minderheiten übernehmen deshalb eine wichtige Brückenfunktion. Sie beraten und begleiten Betroffene, dokumentieren Erfahrungen und helfen dabei, Diskriminierung einzuordnen.

Ihre Bedeutung geht jedoch über den Einzelfall hinaus.

7. Seite

Wenn sich vergleichbare Erfahrungen wiederholen, können Beratungsstellen und Selbstorganisationen Muster erkennen, die auf strukturelle Probleme hinweisen.

Diese Expertise sollte bei der Umsetzung und Evaluation des Gesetzes systematisch berücksichtigt werden.

6. Strukturellen und institutionellen Antiziganismus berücksichtigen

Besonders begrüßen wir den Ansatz des § 13, nach dem öffentliche Stellen strukturelle Diskriminierungsrisiken in ihrer Organisation und ihren Geschäftsprozessen untersuchen sollen.

Diskriminierung entsteht nicht ausschließlich durch bewusstes Fehlverhalten einzelner Menschen.

Vorurteile und stereotype Vorstellungen können sich in Routinen, Kategorien und Entscheidungsprozessen verfestigen.

Die Geschichte der deutschen Sinti und Roma zeigt in besonderer Weise, welche Folgen es haben kann, wenn gesellschaftliche Vorurteile Eingang in staatliches und behördliches Handeln finden und dort über lange Zeit fortwirken.

Ein zeitgemäßer Schutz vor Diskriminierung muss deshalb neben dem individuellen Verhalten auch institutionelle und strukturelle Bedingungen berücksichtigen.

7. Fortbildung und Betroffenenperspektive

Wir begrüßen, dass die obersten Landesbehörden nach § 13 Absatz 4 darauf hinwirken sollen, Diversity-Kompetenz und antidiskriminierungsrechtliche Grundlagen in Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

8. Seite

Gesetze allein verändern noch keine Verwaltungskultur.

Menschen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, müssen Diskriminierung erkennen können und Kenntnisse über historische wie gegenwärtige Erscheinungsformen besitzen.

Für den Bereich Antiziganismus sollten Fortbildungen deshalb nicht auf die nationalsozialistische Verfolgung beschränkt bleiben. Ebenso notwendig sind Kenntnisse über gegenwärtige stereotype Zuschreibungen und institutionelle Erscheinungsformen.

Dabei sollte die Betroffenenperspektive einbezogen werden.

Selbstorganisationen verfügen durch ihre unmittelbare Arbeit mit Betroffenen über Erfahrungen, die eine wichtige Ergänzung juristischer und verwaltungsfachlicher Expertise darstellen.

8. Evaluation

Wir begrüßen die in § 15 vorgesehene Evaluation des Gesetzes unter Beteiligung der Wissenschaft, der Antidiskriminierungsstelle des Landes und anerkannter Antidiskriminierungsverbände.

Dabei sollte insbesondere untersucht werden, ob die vorgesehenen Instrumente von Betroffenen tatsächlich genutzt werden können, welche Hindernisse bei der Rechtsdurchsetzung auftreten und ob durch den Ausschluss der kommunalen Ebene Schutzlücken entstehen.

Ebenso sollte untersucht werden, in welchem Umfang antiziganistische Diskriminierung erkannt, erfasst und bearbeitet wird.

9. Seite

Die Erfahrungen der Betroffenen und ihrer Selbstorganisationen sollten dabei einen eigenständigen Stellenwert erhalten.

9. Schlussfolgerung

Der Verband Deutscher Sinti und Roma e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, begrüßt grundsätzlich den „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein“.

Der Gesetzentwurf enthält wichtige Ansätze zur Verbesserung des Schutzes vor Diskriminierung. Wir sehen jedoch an einigen Stellen Änderungsbedarf.

Für unseren Landesverband stehen insbesondere folgende Punkte im Mittelpunkt:

1. Antiziganismus ausdrücklich benennen.

Die antiziganistische Zuschreibung sollte in § 3 Absatz 1 ausdrücklich aufgenommen und in der Gesetzesbegründung erläutert werden.

2. Den Ausschluss der kommunalen Ebene überprüfen.

Ein wirksamer Diskriminierungsschutz sollte nicht davon abhängen, welcher Verwaltungsebene eine Behörde zugeordnet ist.

3. Die tatsächliche Durchsetzbarkeit der Rechte gewährleisten.

Dazu gehört auch eine Überprüfung der einjährigen Verjährungsfrist und eine praktisch wirksame Beweiserleichterung.

10. Seite

4. Selbstorganisationen und Antidiskriminierungsverbände einbeziehen.

Ihre Erfahrungen sind insbesondere für die Erkennung struktureller Diskriminierung von Bedeutung.

5. Antiziganismus in Prävention und Fortbildung berücksichtigen.

Die Auseinandersetzung mit Antiziganismus muss historische wie gegenwärtige und institutionelle Erscheinungsformen umfassen.

Schleswig-Holstein hat den Schutz und die Förderung der deutschen Sinti und Roma als nationaler Minderheit in seiner Landesverfassung verankert.

Diese besondere Verantwortung sollte sich auch in einem Gesetz zur Vermeidung von Diskriminierung widerspiegeln.

Es geht dabei nicht um eine Sonderstellung unserer Minderheit. Es geht darum, eine historisch gewachsene und bis heute wirksame Form von Diskriminierung beim Namen zu nennen.

Was nicht benannt wird, wird häufig auch nicht erkannt.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet die Chance, den Schutz vor Diskriminierung im täglichen Handeln öffentlicher Institutionen wirksamer zu machen.

Diese Chance sollte genutzt werden.

Rolf Ulrich Schlotter

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e. V.
Landesverband Schleswig-Holstein

zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein
(Landesantidiskriminierungsgesetz – LADG SH) Drucksache 20/4529 (neu)

11. Seite

Stellvertretender Vorsitzender

Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. Landesverband Schleswig-Holstein

Dorfstraße 11

24146 Kiel